

## STUDIENORDNUNG

für den Bachelor-Studiengang

## NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPLANUNG

vom 01.06.2004

### Inhaltsverzeichnis

§ 1	Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen
§ 2	Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn
§ 3	Studienberatung
§ 4	Studienziele
§ 5	Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)
§ 6	Studiendauer und Aufbau des Studiums
§ 7	Studienplan und Studieninhalte
§ 8	Vermittlungsformen
§ 9	Prüfungen
§ 10	Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement
§ 11	Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
§ 12	Berufspraktikum
§ 13	In-Kraft-Treten

### Anlagen

- Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern  
Anlage 2: Rahmensemesterplan – Wochenplan

### § 1

#### Geltungsbereich, Rechtsgrundlagen

(1) Diese Studienordnung gilt für den Bachelorstudiengang Naturschutz und Landschaftsplanung mit dem Abschluss

#### Bachelor of Science (B.Sc.)

an der Hochschule Anhalt (FH) Fachbereich Landwirtschaft/Ökotoxikologie/Landespflege.

(2) Die Rechtsgrundlagen sind:

1. Das Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt in der jeweils gültigen Fassung.
2. Die Prüfungsordnung des Studienganges Naturschutz und Landschaftsplanung der Hochschule Anhalt (FH) zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelor vom 01.06.2004.

### § 2

#### Zulassungsvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Die Qualifikation für das Studium ist entsprechend dem Hochschulgesetz des Landes Sachsen-Anhalt nachzuweisen.

(2) Studienbeginn ist der erste Tag des Wintersemesters.

### § 3

#### Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung der Hochschule Anhalt (FH) informiert Studieninteressierte über Studienmöglichkeiten, Studienabschlüsse, Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsbeschränkungen, Studienbedingungen sowie über Inhalte, Aufbau und Anforderungen eines Studiums. Sie berät unter Berücksichtigung individueller Studienneigung.

(2) Die Studienfachberatung erfolgt durch den Fachbereich und unterstützt die Studierenden durch studienbegleitende, fachspezifische Beratung, insbesondere über Gestaltungsmöglichkeiten im Studienablauf und unterstützt bei persönlich bedingten Störungen im Studienverlauf. Die Studienfachberaterin oder der Studienfachberater orientieren sich bis zum Ende des ersten Studienjahres über den bisherigen Studienverlauf, informieren die Studierenden und führen ggf. eine Studienberatung durch.

(3) Für den Studiengang wird vom Fachbereich eine Professorin bzw. ein Professor mit der Studienfachberatung beauftragt.

### § 4

#### Studienziele

(1) Angesichts gestiegener Anforderungen an effiziente Naturschutzstrategien besteht ein erheblicher Bedarf an Fachkräften, die in der Lage sind, naturschutzrelevante Fragen auf der Grundlage fundierter ökologischer Kenntnisse zu bearbeiten. Dabei gilt es, sowohl die aktuelle Situation in der Natur zu erfassen und Maßnahmen zu Schutz, Entwicklung sowie Wiederherstellung zu planen und umzusetzen, als auch die Folgen von Eingriffen in bestehende Ökosysteme auf der Basis umfangreicher naturwissenschaftlicher Kenntnisse und vorhandener gesetzlicher Regelungen sachkundig zu beurteilen und ökologisch begründete Entscheidungen zu treffen. Die Studentinnen und Studenten werden befähigt, Primärdaten auf der Grundlage einer umfangreichen Methoden- und Artenkenntnis zu erheben, integrativ zu verarbeiten, Bewertungen und konkrete, ziel- und umsetzungsorientierte Fachplanungen vorzunehmen.

(2) Im Verlauf des Studiums werden eine breite ökologische, floristisch-vegetationskundliche sowie faunistische Ausbildung gewährleistet und gleichzeitig Kenntnisse wesentlicher landschaftsplanerischer Grundlagen sowie der Verarbeitung von Daten mit Hilfe moderner Informationssysteme vermittelt. Der Bachelor ermöglicht den Absolventinnen und Absolventen einen unmittelbaren Einsatz im privatwirtschaftlichen Bereich, in Naturschutz- und Umweltbehörden sowie in Naturschutz- und Umweltverbänden.

(3) Unbeschadet von spezifischen Zulassungsregelungen für einzelne Masterstudiengänge wird mit dem Bachelor grundsätzlich die Eignung zur Aufnahme eines Masterstudiums festgestellt.

## **§ 5 Modularisierung und Vergabe von Anrechnungspunkten (Credits)**

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist ein inhaltlich zusammenhängender Lehr- und Lernabschnitt, der durch zu erbringende Prüfungsleistung oder sonstige überprüfbare Studienleistungen abgeschlossen wird. Die einzelnen Module sind in der Anlage 1 der Studienordnung beschrieben.

(2) Für den erfolgreichen Abschluss eines Moduls, des Berufspraktikums und der Bachelorarbeit werden Anrechnungspunkte vergeben. Die Anzahl der Anrechnungspunkte richtet sich nach dem durchschnittlichen Arbeitsaufwand, der durch die Studierenden für das jeweilige Modul zu erbringen ist. Zum Arbeitsaufwand zählen sowohl die Teilnahme an Lehrveranstaltungen (Präsenzstudium) als auch Vor- und Nachbereitungszeiten von Lehrveranstaltungen, Prüfungsvorbereitungen, Erbringungen von Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich Berufspraktika sowie des Selbststudiums. Credits sind ohne Dezimalstelle zu vergeben, pro Modul 5 +/- 1 oder ein Vielfaches davon.

(3) Ein Anrechnungspunkt entspricht einem Credit nach dem European Credit Transfer System (ECTS). Für den Erwerb eines Credits wird ein Arbeitsaufwand von etwa 30 Zeitstunden zugrunde gelegt. Pro Semester sind ca. 30 Credits zu erwerben, das entspricht einer Arbeitsbelastung von 900 Zeitstunden.

## **§ 6 Studiendauer und Aufbau des Studiums**

(1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich Prüfungszeit sechs Semester. Für den Bachelor-Abschluss sind mindestens 180 Credits nachzuweisen.

(2) Das Studium enthält ein berufsqualifizierendes Studienangebot in Form von modular aufgebauten Lehrveranstaltungen, einem 18-wöchigen Berufspraktikum und der zehnwöchigen Bachelorarbeit, die in einem Kolloquium zu verteidigen ist.

## **§ 7 Studienplan und Studieninhalte**

(1) Für das Studium gilt der Studienplan in Anlage 1. Er ist auf das Studienziel ausgerichtet und Bestandteil dieser Studienordnung. Er enthält eine Empfehlung für den zeitlichen Ablauf des Studiums und gibt die Anzahl der Semesterwochenstunden pro Modul und die zu erwerbenden Credits an.

(2) Für besonders befähigte Studierende ist die Vereinbarung von Sonderstudienplänen zulässig.

(3) Im Studienplan vorgeschrieben sind Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind Module,

die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule sind Module, die einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten werden. Jede Studierende bzw. jeder Studierende muss unter ihnen nach Maßgabe des Studienplanes und auf Empfehlung der Studienfachberatung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Module werden wie Pflichtmodule behandelt. Das Angebot an Wahlpflichtfächern kann auf Beschluss des Fachbereichsrates jeweils vor Semesterbeginn präzisiert werden.

(4) In den ersten drei Fachsemestern ist ein Teilpflichtmodul Fremdsprachen im Umfang von mindestens 2 Semesterwochenstunden (SWS) enthalten, die mit mindestens 2 Credits belegt sind. Im ersten oder zweiten Fachsemester ist ein Befähigungsnachweis (Schein) für Literatur- und Fachinformationssysteme im Umfang von einer SWS abzulegen.

(5) Über die Pflicht- und Wahlpflichtmodule hinaus können die Studierenden Zusatzmodule belegen. Zusatzmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. Sie können von den Studierenden aus dem gesamten Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden.

## **§ 8 Vermittlungsformen**

(1) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt anwendungsorientiert auf wissenschaftlicher Grundlage. Die Studieninhalte werden durch Vorlesungen, Seminare, Übungen, Projekte, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Die Vermittlung von Lehrinhalten erfolgt in Vorlesungen durch ausgewählte inhaltliche und theoretische Fakten, Problemstellungen und Methoden zum jeweiligen Lehrgebiet.

(3) Die Vermittlung von Lehrinhalten im Seminar erfolgt durch Dialog- und Diskussionsphasen zwischen Lehrenden und Studierenden.

(4) In Praktika und in Übungen wird der Lehrstoff in systematischer Weise durchgearbeitet. Lehrende leiten die Veranstaltungen, stellen Aufgaben und bieten Lösungshilfen an. Die Studierenden arbeiten einzeln oder in Gruppen.

(5) In Projekten tragen Studierende unter Betreuung von Prüfungsberechtigten sowie zusätzlich durch selbst organisiertes Arbeiten auf dem Weg der Kleingruppenarbeit zur Verarbeitung, Analyse und Lösung von Problemen aus der unmittelbaren Berufspraxis bei. Die Ergebnisse werden in einem Projektbericht dargestellt und verteidigt.

(6) Exkursionen sind Bestandteil des Studiums. Sie dienen dazu, die Lehrinhalte und den Kontakt zur beruflichen Praxis während des Studiums zu vertiefen sowie aktuelle Probleme von Unternehmen einer bestimmten Region kennen zu lernen und zu beurteilen.

## **§ 9 Prüfungen**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den Pflichtmodul- und Wahlpflichtmodulprüfungen, Projekten mit Verteidigung, der Bachelorarbeit und dem Kolloquium zur Bachelorarbeit. Prüfungsvoraussetzungen sind die Prüfungsvorleistungen nach Prüfungsordnung.

(2) Die Bachelorprüfung wird durch die Prüfungsordnung zur Erlangung des akademischen Grades eines Bachelors geregelt.

**§ 10**  
**Zeugnis, Gesamtnote, Bachelorurkunde und Diploma Supplement**

(1) Hat die Studentin bzw. der Student alle Teile der Prüfungen bestanden, wird die Gesamtnote der Bachelorprüfung gemäß der Prüfungsordnung ermittelt.

(2) Es werden gemäß der Prüfungsordnung ein Zeugnis, eine Bachelorurkunde und ein Diploma Supplement nach Prüfungsordnung des Studienganges ausgestellt.

**§ 11**  
**Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

Über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie Credits entscheidet der Prüfungsausschuss gemäß der Prüfungsordnung des Studienganges auf Antrag.

**§ 12**  
**Berufspraktikum**

(1) Das Berufspraktikum ist Bestandteil des Studiums und erfolgt nachweislich in einem Unternehmen oder einer dem Studienziel entsprechenden Einrichtung. Wenn ausreichende Praxisstellen nicht zur Verfügung stehen, können diese ausnahmsweise durch gleichwertige Praxisprojekte oder Praxisphasen an der Hochschule ganz oder teilweise ersetzt werden.

(2) Die Dauer des Berufspraktikums beträgt mindestens 18 Wochen.

(3) Die Durchführung des Praktikums erfolgt auf der Grundlage der Praktikumsordnung des Studienganges.

**§ 13**  
**In-Kraft-Treten**

(1) Diese Studienordnung tritt gleichzeitig mit der Prüfungsordnung des Studienganges Naturschutz und Landschaftsplanung vom 01.06.2004 in Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereiches Landwirtschaft/Ökotrophologie/Landespflege vom 01.06.2004 und des Senates der Hochschule Anhalt (FH) vom 20.10.2004 und der Genehmigung durch den Präsidenten der Hochschule Anhalt (FH) vom 26.04.2005.

(3) Veröffentlicht in „Amtliches Mitteilungsblatt der Hochschule Anhalt (FH)“ Nr. 15/2005 am 24.05.2005.

Köthen, den 26.04.2005

Prof. Dr. Dr. h.c. Dieter Orzessek  
Präsident der Hochschule Anhalt (FH)

**Anlage 1: Studienplan der Lehrveranstaltungen in den Semestern**

1. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
2. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
3. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	6 Wochen Praktika, Übungen, Projekte, Exkursionen, Prüfungen	30 Credits	
4. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	18 Wochen Berufspraktikum (Empfehlung 11+7, jeweils nach Vorlesungsblock), Prüfungen	47 Credits Module	15 Credits Berufspraktikum
5. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen			
6. Semester	12 Wochen Vorlesungen impl. Praktika, Übungen	10 Wochen Bachelorarbeit, Prüfungen	13 Credits Module	15 Credits (Bachelorarbeit 12 Credits; Kolloquium 3)

- Die Modulprüfungen erfolgen studienbegleitend oder in der optionalen Prüfungswoche.
- Die inhaltliche Ausgestaltung des 6-Wochen-Zyklus erfolgt nach Beschluss des Fachbereichsrates.

Module	SWS ges.	Credits	Wochenstunden (SWS) in den Semestern								
			I			II			III		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
<b>Pflichtmodule</b>											
Abiotische naturwissenschaftliche Grundlagen	8	8	6	2							
Biotische naturwissenschaftliche Grundlagen	8	8	8								
Einführung in Naturschutz und Landschaftsplanung	4	6	4								
Grundlagen des Datenmanagements	8	8	4	4							
Fremdsprache nach Wahl	2	-	2								
Angewandte Botanik und Vegetationskunde	10	10			2	1	7				
Faunistik	8	8			2		6				
Biotope und Ökosysteme	5	6			5						
Kartierpraktikum	4	6					4				
Literatur- und Fachinformationssysteme	1	-					1				
Planungsgrundlagen	8	8						4	4		
Räumliche Planung	8	8						4	4		
Integrierter Naturschutz	8	8						8			
<b>Wahlpflichtmodule 3./5. Semester (davon sind insgesamt 2 zu wählen)</b>											
Umweltüberwachung	6	6						4		2	
Wirtschaft und Gesellschaft	6	6						6			
Angewandte Landschaftsinformatik	6	6						4	2		
Bauleitplanung und Bodenordnung	6	6						4	2		

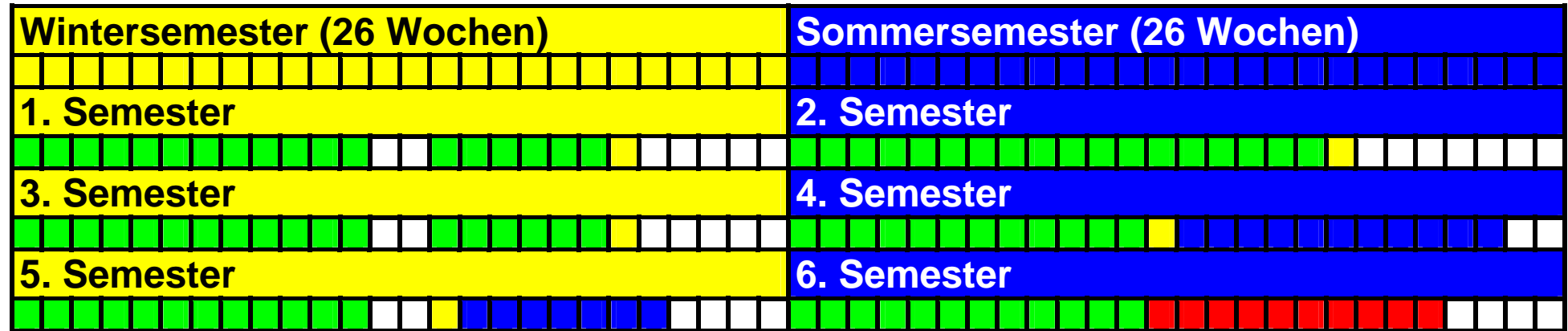
Module	SWS ges.	Credits	IV			V			VI		
			V	S/Ü	P	V	S/Ü	P	V	S/Ü	P
			<b>Pflichtmodule</b>								
Landschaftsgestaltung und -pflege	6	6	5	1							
Projekt	3	6			3						
Fachexkursionstage (Pflicht: acht)	4	2			4						
Bewerten im Naturschutz	6	6				2	1	3			
Spezieller Naturschutz	6	6				6					
Naturschutzvollzug	6	6				6					
Eingriffsregelung	4	4						4			
Bachelorarbeit		12									
Bachelorkolloquium		3									
<b>Wahlpflichtmodule 4./6. Semester (davon sind insgesamt 3 zu wählen)</b>											
Landschaftsökologie	6	6	2	2	2						
Wald- und Agrarökologie	4	6	6								
Gewässer	6	6	6								
Ökologie und Naturschutz im Siedlungsbereich	6	6	6								
Landschaftspläne und Grünordnungspläne	6	6	4	2							
Berufspraktikum (18 Wochen)*	-	15		X			X				

- Empfohlen werden 11 Wochen Berufspraktikum im 4. Semester (9 Credits) und 7 Wochen im 5. Semester (6 Credits).

**Abkürzungen:** V: Vorlesung S/Ü: Seminar oder Übung P: Praktikum  
SWS: Semesterwochenstunden (entspr. n x 15 x 45 min)

Summe SWS:143 Summe Credits: 180

Anlage 2: Rahmensemesterplan für Bachelor-Studiengänge (Regelstudienzeit: 6 Semester; geteiltes Berufspraktikum)



- Vorlesungen (12 Wochen), impl. Praktika, Übungen, Prüfungen
- Praktika/Übungen/Projekte/Exkursionen (6 Wochen)
- Berufspraktikum (18 Wochen, Empfehlung 11 Wochen im 4. Semester, 7 Wochen im 5. Semester)
- Abschlussarbeit (10 Wochen), kann auch studienbegleitend im 6. Semester absolviert werden
- Lehrveranstaltungsfreie Zeit
- Prüfungswoche (optional)